## des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst DR. FRANZ LÖSCHNAK A-1014 Wien, Ballhausplatz 1 Tel. (0222) 66 15/0 DVR: 0000019

GZ 600.868/1-V/2/87

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1017 W i e n Zu 118 IAB 1987 -08- 17 zu 266 IJ

Betrifft: Bundesgesetz über den Karenzurlaub für Väter (KUVG);
Anfrage der Abg. Dr. Kohlmaier und Kollegen vom 7. April
1987, Nr. 266/J

Zu der von den Abg.z.NR Dr. KOHLMAIER und Kollegen am 7. April 1987 unter der Nr. 266/J an mich gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfrage betreffend den Karenzurlaub für Väter habe ich die folgende Stellungnahme des Verfassungsdienstes eingeholt:

1. Nach der derzeit gegebenen Rechtslage haben Dienstnehmerinnen nach arbeits- und arbeitslosenversicherungsrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft (§ 15 des
Mutterschutzgesetzes 1979) und den Bezug von Karenzurlaubsgeld (§§ 26ff des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977,
BGB1. Nr. 609 und Bundesgesetz über Geldleistungen an
öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubs aus Anlaß
der Mutterschaft, BGB1. Nr. 395/1974).

Mit dem gegenwärtig in parlamentarischer Behandlung stehenden Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz über den Karenzurlaub für Väter sollen die oben genannten Ansprüche wahlweise auch Vätern eingeräumt werden. Hinsichtlich des zu erfassenden Personenkreises "Väter" bestehen aber unterschiedliche rechtspolitische Vorstellungen: Die eine Vorstellung geht dahin, daß (unselbständig beschäftigte) Väter diese Ansprüche nur dann haben, wenn auch die Mütter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wenn sie also unselbständig erwerbstätig sind. Nach der anderen Auffassung soll es neben der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen durch den Vater genügen, daß die Mutter (sei es auch selbständig) erwerbstätig ist. Gegen das an erster Stelle genannte Modell wird aus gleichheitsrechtlicher Sicht das Bedenken vorgebracht, es sei nicht sachlich gerechtfertigt, Väter unterschiedlich danach zu behandeln, welche Art von Erwerbstätigkeit die Mutter ausübt.

2. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) ist es dem Gesetzgeber - außer im Falle des "Exzesses" - nicht verwehrt, seine rechtspolitischen, insbesondere auch sozialpolitischen, Zielvorstellungen auf die ihm geeignet scheinende Art zu verfolgen (vgl. z.B. VfSlg 3766, 5862, 7864, 8142, 9583 und das jüngstergangene Erkenntnis vom 10. März 1987, G 19, 126, 131/86).

Für den gegebenen Zusammenhang ist daher zu prüfen, worin die "sozialpolitische Zielvorstellung" besteht und ob die aus ihr abgeleitete Differenzierung "exzessiv" ist.

3. Die rechtspolitische Zielsetzung, von der der Initiativantrag bei der hier in Rede stehenden "engeren" Variante
ausgeht, ist die Konstruktion des Anspruchs des Vaters als
ein vom (potentiellen) Anspruch der Mutter "abgeleiteter"
Anspruch. Die Konstruktion eines

- 3 -

"abgeleiteten" Anspruchs bringt die rechtspolitische Intention des Gesetzgebers zum Ausdruck, das bisherige sozialpolitische System nicht zu erweitern. Ins Verfassungsdogmatische gewendet folgt daraus aber, daß die hiedurch bedingte unterschiedliche Behandlung von Vätern je nachdem, ob die Mutter selbständig oder unselbständig erwerbstätig ist, lediglich einen Reflex der unterschiedlichen karenzurlaubs(geld)rechtlichen Behandlung selbständiger und unselbständiger Mütter bildet. Diese ist aber bisher zu Recht nicht problematisiert worden. An diesem Punkt der Erwägungen ist es erforderlich, sich vor Augen zu halten, daß die in Rede stehenden Maßnahmen, soweit sie Mütter betreffen, ihrem rechtspolitischen Ursprung und damit auch ihrer rechtstechnischen Ausgestaltung nach solche des Arbeitnehmerschutzes sind. Damit scheidet aber eine Einbeziehung selbständig erwerbstätiger Mütter aus. Die gegenwärtige Beschränkung dieser Rechtsinstitute auf unselbständig erwerbstätige Mütter ist gleichheitsrechtlich nicht problematisiert worden. Wenn der Gesetzgeber eine Erweiterung auf Väter vornimmt, so erfolgt dies aus einem anderen rechtspolitischen Ziel heraus, es handelt sich um eine gleichheitspolitische, allenfalls auch frauenpolitische Maßnahme. Unter diesem Gesichtspunkt will die Bezeichnung des Anspruchs als "abgeleitet" nichts anderes zum Ausdruck bringen, als daß der Gesetzgeber nicht auch zugleich eine Erweiterung im sozialpolitischen Sinn vornehmen will. Durch die angestrebte Regelung soll die Chancengleichheit der Frau im Beruf gefördert werden, also für Frauen eine alternative Lösung angeboten werden, die im Falle der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes etwa berufliche Nachteile in Kauf nehmen müßten. Nicht soll die angestrebte Regelung darüber hinaus als Begünstigung von Familien mit bestimmter Beschäftigungsstruktur (Mutter selbständig, Vater unselbständig) wirken.

4. Prima vista mag es "stoßend" sein, wenn beim Anspruch des Vaters dahingehend differenziert wird, in welcher Form die Mutter erwerbstätig ist. Diese "Ungleichheit" ist aber - wie erwähnt - nur ein Reflex der schon jetzt bestehenden Rechtslage, derzufolge eben nur unselbständige Mütter einen arbeitsrechtlichen (dienstrechtlichen) Anspruch auf Karenzurlaub und einen sozialversicherungsrechtlichen (dienstrechtlichen) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben (können). Selbst wenn man diese Situation als sozialpolitisch unbefriedigend ansehen wollte, gleichheitsrechtliche Argumente sind daraus bisher nicht abgeleitet worden. Ausgehend davon können daraus aber auch für eine gesetzliche Maßnahme, die eine Chancengleichheit von Mann und Frau herstellen will, keine gleichheitsrechtlichen Bedenken konstruiert werden. In diesem Zusammenhang ist im übrigen auch das von den anfragenden Abgeordneten gebrachte Beispiel zu stellen. Auch dieses weist auf eine Situation hin, die als sozialpolitische Lücke empfunden werden mag, es falsifiziert aber nicht die gleichheitsrechtliche Beurteilung, die wie erwähnt an den Gesichtspunkten "Arbeitnehmerschutz" und "Gleichstellung" orientiert ist und nicht an weiterreichenden sozialpolitischen Vorstellungen.

**12.** Aug. 1987